

**Gesetz
über den Bebauungsplan St. Pauli 30**

Vom 17. Juli 1985

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 178

§ 1

(1) Der Bebauungsplan St. Pauli 30 für den Geltungsbereich Karolinenstraße - Südgrenze der Flurstücke 628 und 384, Westgrenze des Flurstücks 384, über die Flurstücke

596 (Schönstraße), 842, 705, 996 (Merkurstraße), 1255, 767 (Lagerstraße), Flurstück 1301 der Gemarkung St. Pauli-Nord - Lagerstraße - Jungiusstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 108) wird festgestellt:

(2) Das städtebauliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit tatsächliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostensatzung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2297, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbedeutend, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2


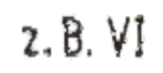


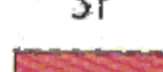




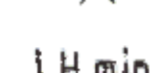
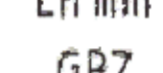
Es ist nur Fernheizung zulässig.

§ 3

Für das Flangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Bebauungsplan St. Pauli 30

Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- z. B. VI  Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
-  Baugrenze
-  Brücke
- St  Stellplätze
-  Fläche für den Gemeinbedarf
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Geländeoberfläche bezogen auf NN
- LH min  Lichte Höhe als Mindestgrenze
- GRZ  Grundflächenzahl

Nachrichtliche Übernahme

-  Unterirdische Bahnanlage

Kennzeichnung

-  Vorhandene Gebäude

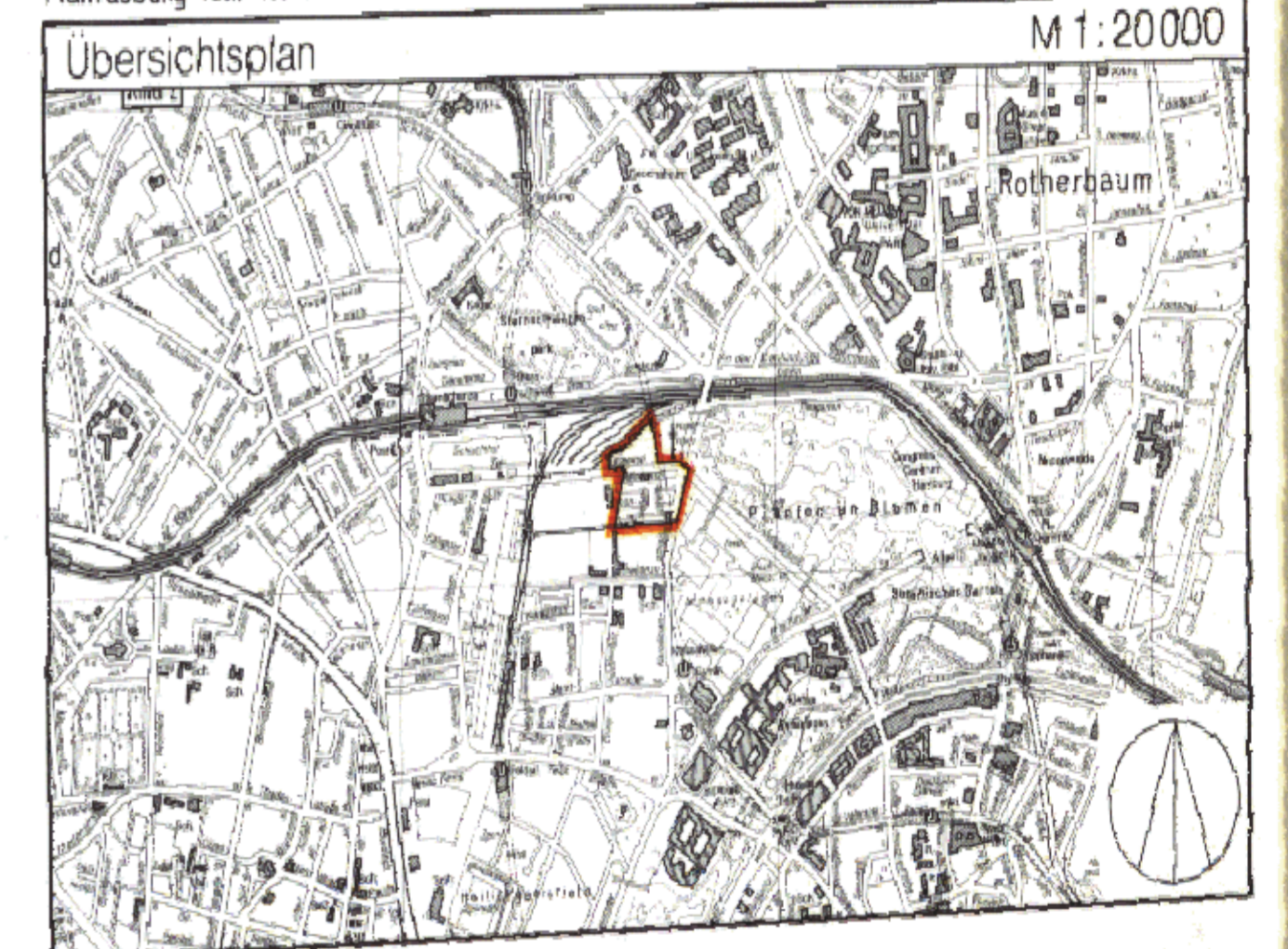
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).


Höhenangaben in Metern.

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Januar 1983.

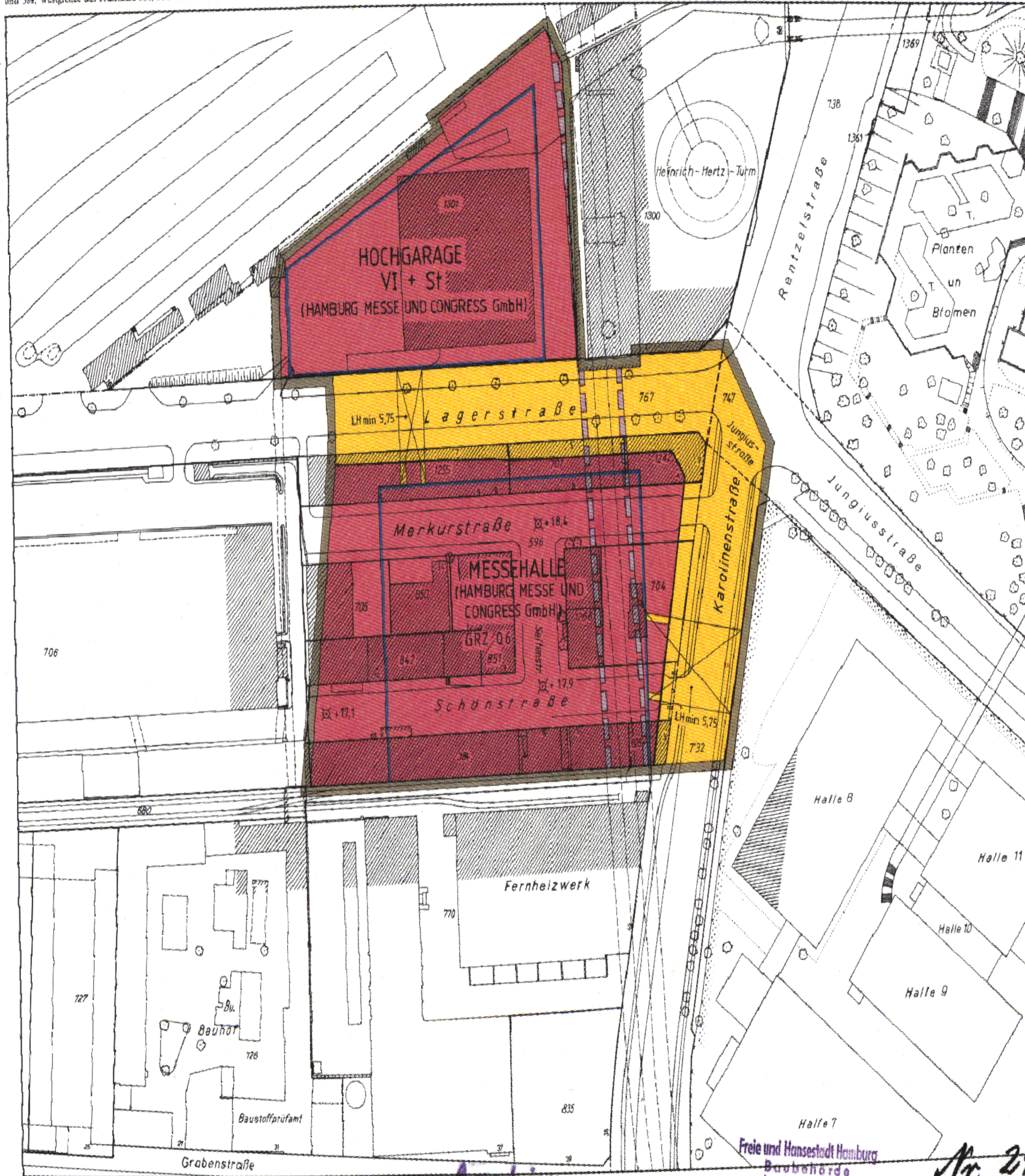
Planfassung vom 10. 6. 83.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

 **Bebauungsplan**
St. Pauli 30
Maßstab 1:1000
Bezirk Hamburg Mitte Ortsteil 108

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1984



Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauverordnungsamt
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Spillstraße 6
81

Nr. 24086

ST. PAULI 30

Gesetz
über den Bebauungsplan St. Pauli 30

Vom 17. Juli 1985

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan St. Pauli 30 für den Geltungsbereich Karolinenstraße — Südgrenzen der Flurstücke 828 und 384, Westgrenze des Flurstücks 384, über die Flurstücke 596 (Schönstraße), 842, 705, 596 (Merkurstraße), 1255, 767 (Lagerstraße), Flurstück 1301 der Gemarkung St. Pauli-Nord — Lagerstraße — Jungiusstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 108) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des An-

spruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Es ist nur Fernheizung zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Juli 1985.

Der Senat